

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 13.A.3 „Wohngebiet Belzborn Ost“ - Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen hat in ihrer Sitzung am 28.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 13.A.3 „Wohngebiet Belzborn Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die vollständige öffentliche Bekanntmachung steht auch auf der Homepage unter <https://www.langen.de/de/bekanntmachungen.html>.

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Stadtgebiet von Langen, östlich der Darmstädter Straße und südlich der Südlicher Ringstraße und ist im Übersichtslageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung einer Naturkita mit erweitertem Schutzwagen südlich der Wohnhausbebauung und angrenzend an der vorhandenen Kindertagesstätte zu schaffen. Zugleich wurden unter Würdigung der Anregungen der Anlieger und geänderter Rahmenbedingungen die textlichen Festsetzungen angepasst.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung sowie den DIN-Normen, die den Inhalt von Festsetzungen des Bebauungsplans konkretisieren, kann im Rathaus der Stadt Langen, Fachdienst 13, Bauwesen, Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz, 3. Obergeschoss, Raum 336, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die genannten Unterlagen werden auch im Internet unter der Adresse <https://www.langen.de/de/bebauungsplaene.html> zur Verfügung gestellt.

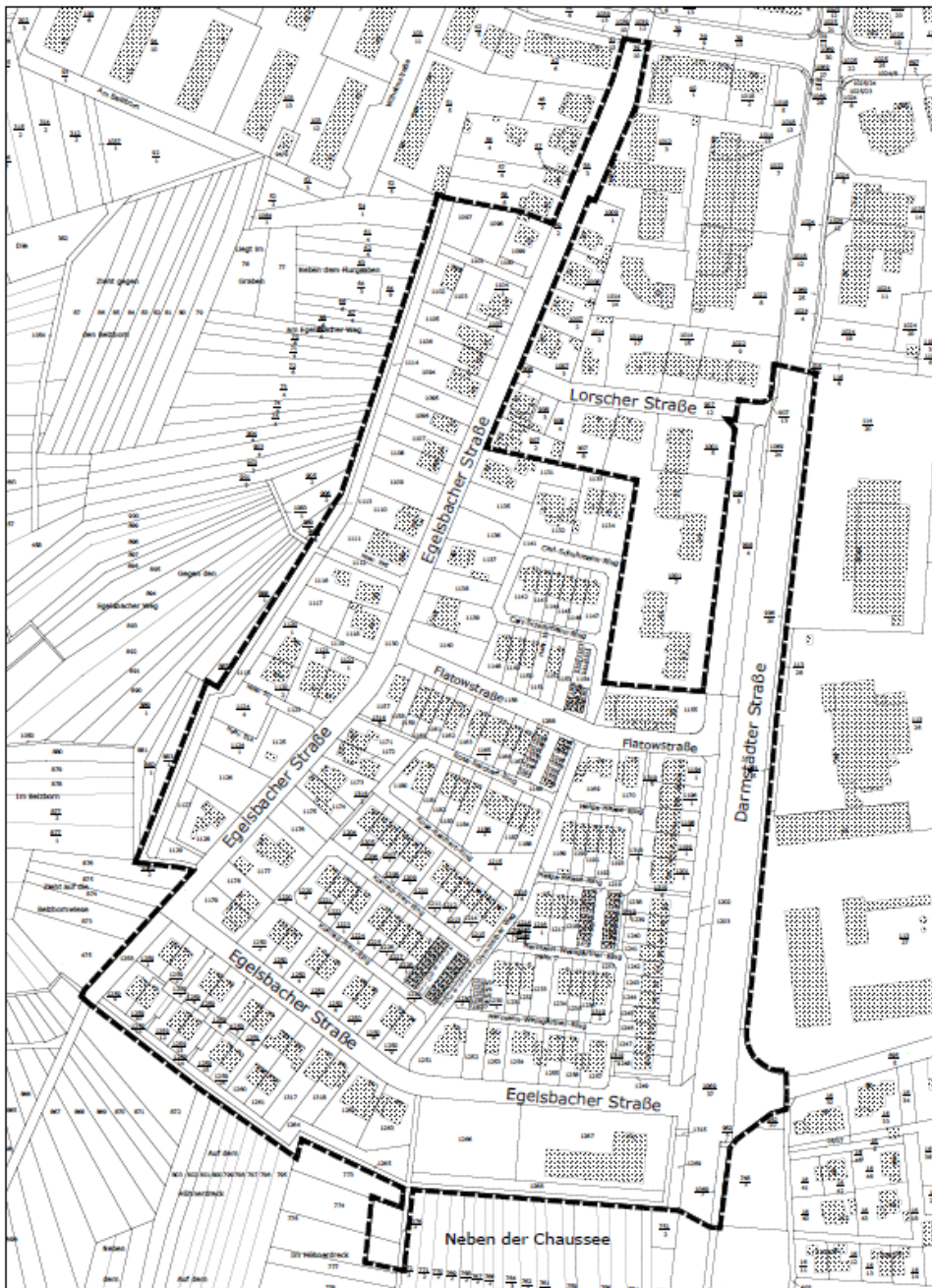
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- sowie nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften im Zusammenhang mit dem beschleunigten Verfahren

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen wird hingewiesen. Leistungen auf Entschädigung sind schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Langen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Übersichtsplan mit Plangeltungsbereich, ohne Maßstab

Langen, 09.10.2023

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Prof. Dr. Werner, Bürgermeister